



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**51. Jahrgang**

**Ansbach, 2. Juni 2006**

**Nr. 11**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken mit Anlage .....	84
Rechtsverordnung über die Umwandlung der Volksschule Winkelhaid-Penzenhofen (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschulen Altdorf b. Nürnberg (Grundschule) und Altdorf b. Nürnberg (Hauptschule), Landkreis Nürnberger Land vom 19. Mai 2006 .....	87
Rechtsverordnung über die Umwandlung der Volksschule Diepersdorf-Leinburg (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschulen in der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz, Landkreis Nürnberger Land vom 19. Mai 2006..	88
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	90

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

## Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

### Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken

#### I.

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 15.05.2006 die Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken für verbindlich erklärt. Die Verordnung wird gem. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen.

Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Planungsverband Industrieregion Mittelfranken, Hauptmarkt 18/IV, 90317 Nürnberg, geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Ansbach, 15. Mai 2006

Regierung von Mittelfranken  
Inhofer  
Regierungspräsident

#### II.

### Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7)

**Vom 1. Februar 2006**

Der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521) folgende Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken i. d. F. der Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 15. Juni 1988 (GVBl S. 170), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 2005 (MFrABl Nr. 15 / 2005 S. 119):

#### § 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken erhalten im bisherigen Kapitel B XI unter der neuen Bezeichnung B I 2 folgende Fassung:

## 2 WASSERWIRTSCHAFT

### 2.1 Schutz des Wassers

#### 2.1.1 Grundwasser

2.1.1.1 Grundwasser in der Region, das sich in einem qualitativ und quantitativ guten Zustand befindet, soll dauerhaft gesichert und nachhaltig genutzt werden. Dies gilt insbesondere für das Grundwasser im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen.

Die derzeit genutzten Grundwasservorkommen, von denen die bedeutsamsten in den Talräumen der großen Flüsse Regnitz, Rednitz und Pegnitz, im Bereich südlich Leinburg (Ursprung) und im Dreieck Feucht - Allersberg - Roth, sowie in den Talräumen von Schwarzach, Fränkischer Rezat, im Bibert- und Farnbachgrund liegen, sollen in ihrem Bestand langfristig gesichert werden.

2.1.1.2 Das oberflächennahe Grundwasser, bei dem der qualitativ gute Zustand noch nicht erreicht ist, insbesondere in den quartären Talsedimenten des Rednitz-Regnitz-Fluss-Systems, soll saniert werden.

2.1.1.3 Grundwasserbelastungen aus diffusen Quellen soll entgegengewirkt werden. In Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft soll insbesondere die Nutzung der Grundwässer in den quartären Talsedimenten des Rednitz-Regnitz-Flusssystemes zur Trinkwasserversorgung sichergestellt bzw. wiederhergestellt werden. Verunreinigungen des Karstwasserkörpers der Frankenalb sollen durch standortangepasste Nutzungen vermieden werden.

2.1.1.4 In den Rohstoffabbaugebieten der Region ist auf einen besonderen Schutz des Grundwassers hinzuwirken.

2.1.1.5 Zur Sicherung bestehender ortsnaher Wasserversorgungen in der Region soll der Schutz örtlich begrenzter Trinkwasservorkommen, insbesondere im ländlichen Raum der Frankenalb, im östlichen Landkreis Nürnberger Land und im südlichen Landkreis Roth, verbessert werden.

2.1.1.6 Das Tiefengrundwasser der Thermal- und Mineralwasservorkommen in Fürth und Hersbruck soll nach wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten nachhaltig bewirtschaftet werden.

#### 2.1.2 Oberirdische Gewässer

2.1.2.1 Die oberirdischen Gewässer der Region, die sich durch einen guten ökologischen und chemischen Zustand bereits auszeichnen, sollen gesichert werden. Dabei sollen insbesondere die noch weitgehend unbelasteten oberirdischen Gewässer der Frankenalb und des Vorlandes der Frankenalb in ihrem Zustand erhalten und gesichert werden.

2.1.2.2 Die teilweise erhöhte Belastung der Rednitz, Pegnitz und Regnitz soll so vermindert wer-

den, dass der ökologisch gute Zustand der Gewässer erreicht wird. In der Fränkischen Rezat, der mittleren Aisch und dem Main-Donau-Kanal sollen die polytrophen Verhältnisse soweit möglich verbessert werden.

- 2.1.2.3 Insbesondere im Stadt- und Umlandbereich des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen sollen die Flussabschnitte von Rednitz, Regnitz und Pegnitz so weit wie möglich renaturiert und die Freizeitnutzung ermöglicht werden.
- 2.1.2.4 An den Gewässern II. und III. Ordnung soll die Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Gewässerläufe und Talräume angestrebt werden. In der gesamten Region soll auf die Durchgängigkeit der Fließgewässer hingewirkt werden.
- 2.1.2.5 Im Einzugsgebiet des Rothsees und des Brombachsees soll darauf hingewirkt werden, dass sich die landwirtschaftliche Nutzung verstärkt an wasserwirtschaftlichen Belangen orientiert und die Gewässergüte verbessert wird.

## 2.2 Wasserhaushalt

- 2.2.1 Die Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Main-Gebiet soll im Hinblick auf die vielfältigen Nutzungsansprüche in der Region optimiert werden. Dabei sollen die wasserwirtschaftlichen Ziele Vorrang genießen.
- 2.2.2 In den regional bedeutsamen Fließgewässern, insbesondere in den Gewässern I. und II. Ordnung, soll eine Verringerung der Abflussextrême angestrebt werden. Verloren gegangene Retentionsräume sollen aktiviert werden. In den Bereichen der Gewässer III. Ordnung sollen vorrangig Standorte für Maßnahmen zur Sicherung und Wiederherstellung der natürlichen Rückhaltung von Hochwasser und Hochwasserrückhaltebecken freigehalten werden.
- 2.2.3 Auf die Erhaltung der Versickerungsfähigkeit von Flächen soll insbesondere im Rahmen der Wohnsiedlungstätigkeit, der gewerblichen Entwicklung und für infrastrukturelle Einrichtungen hingewirkt werden.

In den Teilbereichen der Region, die einen hohen Versiegelungsgrad aufweisen, insbesondere im Stadt- und Umlandbereich des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen soll auf eine verbesserte Versickerungsfähigkeit der Flächen hingewirkt werden.

- 2.2.4 Wasserentnahmen zu Beregnungszwecken und für die Bewässerung im Erwerbsgartenbau insbesondere in den Mittelbereichen Roth und Schwabach sollen zur Schonung der Grundwasserreserven aus den Oberflächengewässern erfolgen.

Im Knoblauchsland soll die Beileitung von Uferfiltrat aus dem Rednitztal für die Bewäs-

serung gesichert werden. Dabei soll eine flächenhafte Grundwassersanierung angestrebt werden.

- 2.2.5 Der Teichbau in der Region soll sich auf Bereiche konzentrieren, in denen genügend Wasser zur Speisung zur Verfügung steht. An den Oberläufen der kleinen Gewässer und insbesondere in den Quellbereichen sollen Teiche nur noch dort errichtet werden, wo wasserwirtschaftliche und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen.

## 2.3 Wasserversorgung

- 2.3.1 Die Versorgung mit Wasser in Trinkwasserqualität soll betriebs- und zukunftssicher möglichst aus zentralen Anlagen erfolgen. Auf eine Verbesserung soll insbesondere in den Landkreisen Nürnberger Land und Roth hingewirkt werden.
- 2.3.2 Aufgrund der Wassermangelsituation der Region soll die Grundwasserentnahme in verstärktem Maße auf eine nachhaltige Bewirtschaftung ausgerichtet werden. Insbesondere die Grundwassererschließungen im Raum Allersberg und im Raum Wassermungenau sind auf eine nachhaltige Nutzung auszurichten.
- 2.3.3 In den Landkreisen Erlangen-Höchstadt, Nürnberger Land und Roth soll die Trinkwasserversorgung auch weiterhin vorrangig durch lokale Grundwassererschließungen gesichert werden.

Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung insbesondere im Stadt- und Umlandbereich des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen soll der bestehende Ausgleich und Verbund im mittelfränkischen Raum erhalten und auf Dauer gesichert werden. Die Beileitung aus dem Lechmündungsgebiet soll ebenfalls langfristig gesichert und im Sinne der Nachhaltigkeit genutzt werden.

- 2.3.4 Die für die Trinkwasserversorgung ausgewiesenen Wasserschutzgebiete sollen weiterhin gesichert und in ihrem Bestand erhalten werden.

Folgende empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete außerhalb der Trinkwasserschutzgebiete werden als Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung (Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung) ausgewiesen:

- TR 1 Mailach - Aisch (Stadt Höchstadt a. d. Aisch, Markt Lonnerstadt)
- TR 2 Lonnerstadt - Aisch (Markt Lonnerstadt)
- TR 3 Adelsdorf - Aisch (Gemeinde Adelsdorf)
- TR 4 Baiersdorf - Regnitz (Stadt Baiersdorf)
- TR 5 Heroldsberg - Sebalder Reichswald (gemeindefreies Gebiet)
- TR 6 Buttendorf (Markt Roßtal)

- TR 7 Schwaighausen - Bibertgrund (Gemeinde Großhabersdorf)
- TR 8 Großschwarzenlohe - Holzäckler/Vogelherd (Markt Wendelstein, Markt Schwanstetten)
- TR 9 Allersberg - Harrbruck/Pyrbaumer Forst (Markt Allersberg)
- TR 10 Laffenauer Wald und angrenzende Gebiete (Gemeinde Georgensmünd, Stadt Heideck, Stadt Hilpoltstein, Stadt Roth)

Ihre Lage und Abgrenzung bestimmt sich nach Tekturkarte 4 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung soll der Funktion öffentliche Wasserversorgung bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

## 2.4 Abwasserbeseitigung

- 2.4.1 In den Abwasserschwerpunkten des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen soll die Reinigungsleistung der Abwasseranlagen soweit möglich weiter gesteigert werden.
- 2.4.2 Zur Verbesserung der Gewässergüte soll insbesondere im Bereich der Städteachse Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach und im gesamten Einzugsgebiet von Rednitz, Pegnitz und Regnitz der erforderliche Neu- und Ausbau sowie die Sanierung der Kanalnetze und Regenentlastungsanlagen sichergestellt werden.
- 2.4.3 Im ländlichen Raum soll zur Verbesserung der Gewässergüte der Gewässer III. Ordnung - insbesondere in der Frankenalb zum Schutz des Karstwasserkörpers - die Abwasserbeseitigung ausgebaut und verbessert werden.

## 2.5 Hochwasserschutz

- 2.5.1 Die Talräume der Region sollen als natürliche Retentionsräume erhalten werden. Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Bodennutzung in diesen Bereichen auf den Hochwasserabfluss ausgerichtet wird.

Auf eine Erweiterung der Retentionsräume sowie die Erhaltung und Wiederherstellung von Auwäldern in Überflutungsbereichen soll hingewirkt werden.

- 2.5.2 Der Überflutung bebauter Gebiete und wichtiger Infrastrukturanlagen soll entgegengewirkt werden.
- 2.5.3 Folgende Gebiete außerhalb wasserrechtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete werden als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) ausgewiesen:

- HS 1 Reiche Ebrach
- HS 2 Aisch

- HS 3 Regnitz
- HS 4 Seebach
- HS 5 Schwabach (zur Regnitz)
- HS 6 Aurach (zur Regnitz)
- HS 7 Gründlach
- HS 8 Zenn
- HS 9 Farrnbach
- HS 10 Pegnitz
- HS 11 Hirschbach
- HS 12 Högenbach
- HS 13 Happurger Bach
- HS 14 Sittenbach
- HS 15 Hammerbach
- HS 16 Röthenbach
- HS 17 Rednitz
- HS 18 Bibert
- HS 19 Schwabach (zur Rednitz)
- HS 20 Hembach
- HS 21 Aurach (zur Rednitz)
- HS 22 Kleine Roth und Roth
- HS 23 Schwäbische Rezat
- HS 24 Thalach

Ihre Lage und Abgrenzung bestimmt sich nach Tekturkarte 4 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorranggebieten Hochwasser sind konkurrierende raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion vorbeugender Hochwasserschutz (Hochwasserabfluss und -rückhalt) nicht vereinbar sind.

- 2.5.4 Auch die Überschwemmungsbereiche der Gewässer III. Ordnung sollen von konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Nürnberg, 1. Februar 2006

Planungsverband  
Industrieregion Mittelfranken (7)  
gez.  
Helmut Reich  
Landrat

MFrABI S. 84

**Rechtsverordnung  
der Regierung von Mittelfranken  
über die Umwandlung der  
Volksschule Winkelhaid-Penzenhofen  
(Grund- und Teilhauptschule I)  
und die Weiterführung der Volksschulen  
Altdorf b. Nürnberg (Grundschule)  
und Altdorf b. Nürnberg (Hauptschule),  
Landkreis Nürnberger Land**

**Vom 19. Mai 2006**

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272, ber. S. 516) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Winkelhaid-Penzenhofen (Grund- und Teilhauptschule I) wird in eine Grundschule umgewandelt; die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Gemeinde Winkelhaid, der Gemeindeteile Altenthann und Wallersberg der Gemeinde Schwarzenbruck sowie der Gemeindeteile Ludersheim, Au, Grünberg, Stürzelhof und Weinhof der Stadt Altdorf b. Nürnberg werden dem Sprengel der Volksschule Altdorf b. Nürnberg (Hauptschule) zugewiesen.

§ 2

Die Jahrgangsstufen 7 mit 9 der Gemeindeteile Weißenbrunn, Ernhofer und Winn der Gemeinde Leinburg werden aus dem Sprengel der Volksschule Altdorf b. Nürnberg (Hauptschule) ausgegliedert.

§ 3

- (1) Die Volksschule Winkelhaid-Penzenhofen wird als Grundschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Winkelhaid, auf die Gemeindeteile Altenthann und Wallersberg der Gemeinde Schwarzenbruck sowie auf die Gemeindeteile Ludersheim, Au, Grünberg, Stürzelhof und Weinhof der Stadt Altdorf b. Nürnberg.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Winkelhaid-Penzenhofen (Grundschule)“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Winkelhaid.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 4

- (1) Die Volksschule Altdorf b. Nürnberg (Grundschule) wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Altdorf b. Nürnberg ohne die Gemeindeteile Ludersheim, Au, Grünberg, Stürzelhof und Weinhof.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung "Volksschule Altdorf b. Nürnberg (Grundschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Altdorf b. Nürnberg.

- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 5

- (1) Die Volksschule Altdorf b. Nürnberg (Hauptschule) wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Altdorf b. Nürnberg, der Gemeinde Winkelhaid und der Gemeindeteile Altenthann und Wallersberg der Gemeinde Schwarzenbruck.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung "Volksschule Altdorf b. Nürnberg (Hauptschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Altdorf b. Nürnberg.

- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9.

§ 6

Die in § 2 verfügte Ausgliederung der Jahrgangsstufen 7 mit 9 der Gemeindeteile Weißenbrunn, Ernhofer und Winn der Gemeinde Leinburg aus dem Sprengel der Volksschule Altdorf b. Nürnberg (Hauptschule) erfolgt sukzessive beginnend ab Schuljahr 2006/2007 mit der 7. Jahrgangsstufe.

§ 7

Die Volksschule Winkelhaid-Penzenhofen wird im Schuljahr 2006/2007 übergangsweise für die Schüler/Schülerinnen der Jahrgangsstufe 6 als Grund- und Teilhauptschule I weitergeführt, soweit die Schülerzahlen die Mindestklassenstärke erreichen.

§ 8

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
  - a) § 5 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 2. Juni 1993 über die Neuorganisation der Volksschulen in der Gemeinde Burgthann und die Weiterführung der Volksschule Winkelhaid-Penzenhofen (Grund- und Teilhauptschule I - RABI Nr. 13/1993, S. 101 - und
  - b) die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 2. August 1973 über die Auflösung der Volksschule Altdorf b. Nürnberg und die Errichtung einer Grundschule und einer Hauptschule in Altdorf b. Nürnberg (RABI Nr. 28/1973, S. 118).

Ansbach, 19. Mai 2006

Regierung von Mittelfranken  
I n h o f e r  
Regierungspräsident

MFrABI S. 87

**Rechtsverordnung  
der Regierung von Mittelfranken  
über die Umwandlung der  
Volksschule Diepersdorf-Leinburg  
(Grund- und Teilhauptschule I)  
und die Weiterführung der  
Volksschulen in der Stadt Röthenbach a. d.  
Pegnitz, Landkreis Nürnberger Land**

**Vom 19. Mai 2006**

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272, ber. S. 516) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Diepersdorf-Leinburg (Grund- und Teilhauptschule I) wird in eine Grundschule umgewandelt; die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Gemeinde Leinburg und der Gemeindeteile Haimendorf, Grüne Au, Moritzberg, Renzenhof und Rockenbrunn der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz werden dem Sprengel der Volksschule Röthenbach a. d. Pegnitz, Geschwister-Scholl-Hauptschule zugewiesen.

§ 2

Die Jahrgangsstufen 7 mit 9 der Gemeindeteile Weißenbrunn, Ernhofen und Winn der Gemeinde Leinburg werden dem Sprengel der Volksschule Röthenbach a. d. Pegnitz, Geschwister-Scholl-Hauptschule zugewiesen.

§ 3

- (1) Die Volksschule Diepersdorf-Leinburg wird als Grundschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Leinburg und der Gemeindeteile Haimendorf, Grüne Au, Moritzberg, Renzenhof und Rockenbrunn der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Diepersdorf-Leinburg (Grundschule)“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Leinburg.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 4

- (1) In der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz bestehen folgende Volksschulen:
  1. a) Volksschule Röthenbach a. d. Pegnitz, Am Forstersberg (Grundschule).
  - b) Als Sprengel wird das Gebiet der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz bestimmt, das westlich der in der Mitte der folgenden Straßen gelegenen Linie liegt:  
  
Ostspitze Friedhof - Friedrich-Krauß-Straße - Breite Straße - Rückersdorfer Straße - Lutherstraße - Victor-Raabs-

Straße - Bayernstraße bis zur Einmündung in die Renzenhofer Straße.

- c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.
2. a) Volksschule Röthenbach a. d. Pegnitz, An der Seespitze (Grundschule).
  - b) Als Sprengel wird das Gebiet der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz bestimmt, das östlich der in Ziff. 1 Buchst. b festgelegten Grenze liegt, jedoch ohne die Gemeindeteile Haimendorf, Grüne Au, Moritzberg, Renzenhof und Rockenbrunn der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz.
  - c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.
3. a) Volksschule Röthenbach a. d. Pegnitz, Geschwister-Scholl-Hauptschule.
  - b) Der Sprengel erstreckt sich
    - aa) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 auf das Gebiet der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz und der Gemeinde Leinburg
    - bb) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 7 mit 9 außerdem auf das Gebiet der Gemeinden Rückersdorf und Schwaig b. Nürnberg.
  - c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9.
- (2) Schulsitzgemeinde ist die Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz.

§ 5

Die in § 2 verfügte Eingliederung der Jahrgangsstufen 7 mit 9 der Gemeindeteile Weißenbrunn, Ernhofen und Winn der Gemeinde Leinburg in den Sprengel der Volksschule Röthenbach a. d. Pegnitz erfolgt sukzessive beginnend ab Schuljahr 2006/2007 mit der 7. Jahrgangsstufe.

§ 6

Die Volksschule Diepersdorf-Leinburg wird im Schuljahr 2006/2007 übergangsweise für die Schülerinnen/Schüler der Jahrgangsstufe 6 als Grund- und Teilhauptschule I weitergeführt, soweit die Schülerzahlen die Mindestklassenstärke erreichen.

§ 7

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
  - a) § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juli 1975 über die Auflösung der Grundschule Weißenbrunn, die Erweiterung der Grund- und Teilhauptschule I Diepersdorf-Leinburg, die Weiterführung der Grund- und Teilhauptschule I Schwaig, der Grund- und Teilhauptschule I Rückersdorf, der

Grundschule Behringersdorf und der Volksschulen in der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz (RABI Nr. 16/1975, S. 76) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 13. August 1976 (RABI Nr. 29/1976, S. 160) und

- b) die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 23. Juni 2005 über die Umwandlung der Volksschule Röthenbach a. d. Pegnitz (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschulen in der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz, Landkreis Nürnberger Land (MFrABI Nr. 13/2005, S. 90).

Ansbach, 19. Mai 2006

Regierung von Mittelfranken  
I n h o f e r  
Regierungspräsident

MFrABI S. 88

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

#### **Satzungen zur Wasserversorgung**

mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

23. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Gerhard Nitsche, Referent beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München

Fortgeführt von Detlef Peters, München, Michael Baumann, München und Wolfgang Schwamberger, München

23. Lieferung. 128 Seiten. Rechtsstand 1. Februar 2006, 46,90 €. Grundwerk 666 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz 92 €.

Verlags-Nr. 8635.00 (ISBN 3-556-86350-2)

#### **Satzungen zur Abwasserbeseitigung mit Abgabenregelungen**

Kommentierte Ausgabe

29. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Gerhard Nitsche, Referent beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München

Fortgeführt von Detlef Peters, München, Michael Baumann, München und Wolfgang Schwamberger, München

29. Lieferung. 144 Seiten. Rechtsstand 1. Februar 2006. 49,90 €. Grundwerk 850 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 92 €.

Verlags-Nr. 6440.00 (ISBN 3-556-64400-2)